

# Regierungsratsbeschluss

vom 15. November 2022

Nr. 2022/1711

## Verordnung zur Erhöhung der Staukote beim Kraftwerk Ruppoldingen

---

### 1. Erwägungen

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 30. September 2022 Massnahmen zur Stärkung der Stromversorgungssicherheit beschlossen. Nebst dem Beschluss über die temporäre Reduktion von Restwassermengen hat der Bundesrat den Kantonen empfohlen, die Staukote bei Flusskraftwerken zu überprüfen, sofern damit keine anderweitigen Schäden entstehen. Die entsprechenden Massnahmen gelten bis zum 30. April 2023.

Im Kanton Solothurn eignet sich einzig das Aarekraftwerk Ruppoldingen, welches sich zur Hälfte im Kanton Aargau und zur Hälfte im Kanton Solothurn befindet, für eine temporäre Erhöhung der Staukote. So sind bereits in der Konzession vom 31. August 1994, jeweils abhängig von der Jahreszeit und der Abflussmenge, unterschiedliche Staukoten vorgesehen. Die minimale Staukote liegt bei 397.20 m ü.M., die maximale Staukote bei 398.40 m ü.M. Mit einer vorübergehenden Bewilligung zur Anpassung der Staukote auf eine Höhe von 398.40 m ü.M., ungeachtet der Jahreszeit und der Abflussmenge, können bis am 30. April 2023 zusätzlich 5 GWh Strom erzeugt werden. Zum Vergleich: Das grösste im Kanton Solothurn liegende Kraftwerk am Emme-kanal produziert in einem Jahr etwa gleich viel Strom wie durch die Erhöhung der Staukote in einem halben Jahr zusätzlich generiert werden kann.

Da beim Kraftwerk Ruppoldingen die zu definierende Staukote von 398.40 m ü.M. als solche während bestimmten Zeiträumen bereits genutzt wird, sind keine massgeblichen Schäden oder Gefährdungen zu erwarten. Nichtsdestotrotz wird das Bau- und Justizdepartement ermächtigt, zur Wahrung der Sicherheit und der umweltrechtlichen Vorschriften, Auflagen zu verfügen sowie die Bewilligung mit angemessener Frist vorzeitig zu widerrufen.

Eine ordentliche Anpassung der Konzession ist aufgrund des vorgesehenen Verfahrens (öffentliche Auflage, Einsprachemöglichkeit, Genehmigung durch den Kantonsrat) kurzfristig nicht umsetzbar. Es ist deshalb eine Notverordnung zur Anpassung der Konzession zu erlassen. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als dass der Bundesrat unmittelbar gestützt auf das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 (LVG; SR 531) die befristete Erhöhung der Stromproduktion durch Reduktion der Restwassermengen verordnet hat. Hinzu kommt, dass die Notverordnung durch den Kantonsrat zu genehmigen ist (Art. 79 Abs. 4 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV; BGS 111.1]), wodurch die demokratische Legitimation der indirekten Konzessionsanpassung gewährleistet wird.

Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Notverordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen rasch und in zweckmässiger Weise zu begegnen (vgl. Art. 79 Abs. 4 Satz 1 KV). Art. 79 Abs. 4 Satz 1 KV bezweckt zum einen den Schutz der klassischen Polizeigüter (z.B. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Schutz der öffentlichen Gesundheit). Zum anderen dient er der Vermeidung bzw. Abfederung von wirtschaftlichen und sozialen Notständen mit weitreichenden, möglicherweise zur Gefährdung von Polizeigütern führenden Auswir-

kungen. Der Regierungsrat ist gestützt auf Art. 79 Abs. 4 Satz 1 KV ermächtigt, mittels Notverordnungen Massnahmen zur Unterstützung der Volkswirtschaft und zur Erhaltung der wirtschaftlichen Strukturen anzuordnen. In Übereinstimmung mit dem Handeln des Bundesrats sind die genannten Voraussetzungen zum Erlass einer Notverordnung gegeben.

Gleichzeitig wie der Kanton Solothurn wird der Kanton Aargau die entsprechenden Anpassungen beschliessen.

Die Verordnung tritt per 15. November 2022 in Kraft und gilt längstens bis zum 30. April 2023.

## **2. Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Vorberatende Kommission**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

## **Beilage**

Verordnungstext

## **Verteiler RRB**

Bau- und Justizdepartement  
 Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst (vs/re)  
 Amt für Umwelt  
 Amt für Raumplanung  
 Hochbauamt  
 Amt für Verkehr und Tiefbau  
 Volkswirtschaftsdepartement  
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei  
 Staatskanzlei (2; eng, rol)  
 Aktuariat UMBAWIKO  
 Fraktionspräsidien (6)  
 Parlamentsdienste  
 Traktandenliste Kantonsrat  
 GS / BGS  
 Amtsblatt

**Verteiler Verordnung (Separatdruck)**

Es ist kein Separatdruck geplant.